

Sitzung am: 10.02.2021	öffentlich	TOP Nr.: 4	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2021

Sachvortrag:

Der Haushaltsplan 2021 wurde in der Sitzung am 20.01.2021 in den Gemeinderat eingebracht und im Finanzausschuss am 03.02.2021 ausführlich beraten. Aus der Beratung im Finanzausschuss ergeben sich folgende Änderungen des Haushaltsplanes:

Ergebnishaushalt, zusätzliche Aufwendungen:

Produkt		Änderung
11210000	Personalwesen, FFP2-Masken für Personal	3.500 €
41400000	Gesundheitspflege, FFP2-Masken für Einwohner	46.500 €
	Summe Mehraufwand	50.000 €

Finanzhaushalt, Auszahlungen für Investitionen:

Maßnahme		Änderung
711240002100	Gebäudemanagement, Erwerb von Grundstücken	250.000 €
754100200103	Erweiterung Straßenbeleuchtung beim Hohensteinfelsen	14.000 €
755100100102	Grünanlagen, Umgestaltung Schlossberg	20.000 €
757500000102	Tourismus, Umgestaltung Schlossberg	-20.000 €
	Summe Mehrauszahlungen	264.000 €

Durch die Änderungen reduziert sich das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt auf 2.052.700 € und die Investitionen erhöhen sich auf 5.473.300 €. Die Haushaltssatzung ändert sich entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung in der aktualisierten Fassung laut Anlage.

Haushaltssatzung

der Stadt Schiltach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 10. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.720.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.667.700
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	2.052.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.052.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.362.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.543.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.818.550
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	611.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.473.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.861.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.043.050
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-30.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.073.050

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge, 280 v.H.
 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 320 v.H.
- (2) Die Grundsteuer wird fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt;

Schiltach, 10. Februar 2021

Thomas Haas
Bürgermeister